

I. Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen, Allgemeines

Sämtliche durch die W.Riedel Silotransport GmbH, im Folgenden SILORIEDEL genannt, erbrachten Leistungen erfolgen ausschließlich unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon auch nur in einzelnen Punkten abweichende AGB und/oder Vereinbarungen des Vertragspartners gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und nur jeweils für den Einzelfall. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und/oder Lieferbedingungen wird hiermit widersprochen.

Bei wiederholten Leistungsabwicklungen (laufende Geschäftsverbindung) mit Unternehmern genügt zur weiteren Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vereinbarung zu Beginn der Geschäftsbeziehung.

In der Tätigkeit als Transporteur und/oder Güterbeförderung und/oder für die Verrichtung von Leistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transporteure (AGT) und die Bestimmungen der CMR, jeweils in letztgültiger Fassung, welche je bei SILORIEDEL zur Einsicht aufliegen. Im Falle von Widersprüchen mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen diese den Bestimmungen der AGT vor.

II. Angebot und Auftrag, Verschwiegenheit

Sämtliche durch SILORIEDEL gelegten Offerte basieren auf den zum Vertragsabschlusszeitpunkt gültigen Löhnen, Kursen und Tarifen, sowie auf der freien Wahl der Transportmittel und -wege durch SILORIEDEL. Des Weiteren ist SILORIEDEL berechtigt, selbst bei Nennung eines bestimmten Transportmittels ohne Auswirkungen auf das vereinbarte Entgelt auch ein anderes Transportmittel zum Einsatz zu bringen, so die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages gewährleistet ist. Sie basieren auf der Voraussetzung, dass die von SILORIEDEL gewählten Transportwege ungehindert frei benutzbar sind.

Die Offerte der SILORIEDEL sind freibleibend bis zum Festabschluss und gelten nur bei unverzüglicher Annahme und Bezugnahme auf diese bei Auftragserteilung und sind durch die SILORIEDEL jederzeit widerrufbar. Sie werden durch ein neues Offert außer Kraft gesetzt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit ausnahmslos der Schriftform.

Änderungen des Auftragsumfanges, die bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich bekannt gegeben wurden und zu einem Mehraufwand für SILORIEDEL führen, sind gesondert zu entlohnen. Gleiches gilt für nachträglich erteilte Aufträge.

Die Offerte unterliegen der Verschwiegenheit gegenüber Dritten und sind streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von SILORIEDEL in jeglicher Form untersagt.

Die von SILORIEDEL gelegten Offerte gelten generell für Kaufmannsgut mit normalen Abmessungen und/oder Gewichten, welches für die Beförderung zu See, Luft und Land geeignet ist.

Darüberhinausgehende Transporte sind hinsichtlich Abmessungen und Gewichten im Einzelfall zu vereinbaren.

III. Ladung, Transport und Gefahrgüter

SILORIEDEL ist ausnahmslos weder zum Be- und Entladen noch zum Behandeln, Stauen etc. des Transportgutes verpflichtet. SILORIEDEL führt diese Aufgaben aber gegen gesonderte Beauftragung und Verrechnung für den Auftraggeber durch. Be- und Entladevorgänge und Aus- bzw. Einfuhrzollabfertigung im LKW Verkehr müssen unverzüglich erledigt werden.

Bei Selbstverladung (Selbstverschließung, Selbstplombierung) durch SILORIEDEL haftet der Auftraggeber naturgemäß nicht für die Ladungssicherung und auch nicht für Schäden durch falsche oder schlechte Sicherung der Ladung.

Sämtliche Lademittel müssen in sauberem und unbeschädigtem Zustand retourniert werden. Reparaturen infolge Beschädigungen an Lademitteln sind durch eine Transportversicherung grundsätzlich nicht gedeckt.

Die Gewichte der Lademittel sind frachtpflichtig.

Auskünfte über Transportdauer, Zölle, Tarife oder sonstige Angaben und Mitteilungen sind unverbindlich. Buchungen und Buchungsmittelungen sowie Haftungszugeständnisse und Zahlungszusagen ohne schriftliche Bestätigung durch SILORIEDEL sind unverbindlich. SILORIEDEL garantiert des Weiteren keine fixen Laufzeiten und trifft keine Zusagen für Fixtermine. Zahlungen in Schadensfällen erfolgen generell vorbehaltlich deren Rückforderung und stellen keine Anerkenntnisse dar.

Die Übergabe von Gefahrgütern bedarf einer ausdrücklichen vorherigen Vereinbarung und der Übergabe der gesetzlich notwendigen Zertifikate. Gefahrgut ist vom Versender entsprechend zur Beförderung, zum Umschlag und zur Lagerung zu verpacken, zu kennzeichnen und mit erforderlichen Papieren zu versehen.

Bei Beförderung von gefährlichen Gütern (ADR-Gut) ist der Auftraggeber im Sinne des ADR-GGBG auch Absender. Bei der Übernahme von Gefahrgut gemäß ADR/RID/IMCO bedarf es eines gesonderten, anmahnpflichtigen Auftrages.

IV. Entgelt, sonstige Kosten, Zölle

Die den Angeboten zugrunde liegenden Preise basieren auf den vom Auftraggeber geschilderten Angaben zur Auftragsdurchführung und den aktuellen Preisen für Treibstoff, Maut und den kollektivvertraglichen Regelungen. SILORIEDEL ist darüber hinaus dazu berechtigt, vor Ausführung des Auftrages Besichtigungen vor Ort vorzunehmen, wenn dies zur Erhebung der auftragsrelevanten Umstände oder zur Überprüfung der Angaben des Auftraggebers für notwendig erachtet wird, welche gesondert zu vergüten sind.

In den Preisen sind lediglich die bei normalem Transportverlauf anfallenden Kosten eingeschlossen. Sofern im Angebot nicht gesondert angeführt oder nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind die Kosten für Versicherungsprämien, Zollabfertigungen im Versand- und Bestimmungsland, Zölle und staatliche Abgaben, Lagergelder, Vorlageprovisionen, Standgelder sowie sonstige unvorhergesehene Aufwendungen, indizierte Treibstoffzuschläge basierend auf den Brutto-Dieselpreisen vom BMNT (Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus) jeweils auf Basis des Vormonats (<https://www.bmnt.gv.at/energie-bergbau/energiepreise/aktuelle-treibstoffpreise-euro-pro-liter.html>), Straßenbenützungsabgaben sowie allfällige – nicht durch das Verschulden von SILORIEDEL – entstandenen Kosten nicht darin enthalten und werden gesondert verrechnet.

SILORIEDEL ist berechtigt für entstandene Mehraufwendungen Preisschläge zu verrechnen, falls die wirklichen Stückgewichte bzw. Abmessungen sowie sonstige Eigenschaften der zu bewegenden Teile von den Angaben des Auftraggebers abweichen. Ebenso ist SILORIEDEL dazu berechtigt, bei Abweichungen des Leistungsumfanges bzw. bei nachträglich oder während der Leistungsausführung erteilten Zusatzaufträgen gesonderte Entlohnung zu fordern.

Allfällige Road Pricing Gebühren werden gesondert verrechnet.

V. Versicherungen

Als Transporteur ist SILORIEDEL nicht verpflichtet, eine Versicherung zwingend für den Auftraggeber einzudecken. Transportversicherungen werden nach dementsprechender Beauftragung durch SILORIEDEL eingedeckt. Bei Aufträgen, zu denen der Warenwert (Versicherungssumme) nicht bekannt gegeben wird, schätzt SILORIEDEL den Wert und deckt dementsprechend ein. Sämtliche über die durch SILORIEDEL versicherten CMR-Risiken hinaus gehende Risiken im Zusammenhang mit der Leistung hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung zu versichern.

VI. Verzugsfolgen

Sollte aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, die Auftragsabwicklung verzögert erfolgen, ist SILORIEDEL berechtigt, die daraus entstehenden Unkosten und Mehrkosten jedenfalls zu verrechnen.

Verzögert sich hingegen die Leistung der SILORIEDEL aus Gründen, die in der Sphäre von SILORIEDEL gelegen sind, hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen und SILORIEDEL vorweg zur Leistungserfüllung aufzufordern.

Etwasige Schadenersatzansprüche aus Verzugsfolgen, insbesondere Pönalen und sonstige Vertragsstrafen des Auftraggebers, können auf SILORIEDEL nur dann übertragen werden, sofern SILORIEDEL nachweislich bei Beauftragung auf derartige Verzugsfolgen, auch der Höhe nach, aufmerksam gemacht wurde. Derartige Verzugsfolgen werden anderenfalls ausgeschlossen, sofern SILORIEDEL nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat.

Verzugsansprüche des Auftraggebers können jedenfalls erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden. Schadenersatz wegen Nichterfüllung und wegen Schäden, die nicht Personenschäden darstellen, sind ausdrücklich ausgeschlossen; im Übrigen werden diese mit der tatsächlich bestehenden Haftpflichtversicherungssumme der Höhe nach ausdrücklich begrenzt.

Im Verzugsfall ist SILORIEDEL berechtigt, Zinsen entsprechend der Verzugs- und Zinseszinsen gemäß den Bestimmungen des ZinsRÄG2002 in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz – mindestens jedoch 10% p.a. – geltend zu machen, sowie die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung entstehenden Kosten und den vorprozessualen Aufwand in Rechnung zu stellen.

VII. Rücktritt vom Vertrag

Ein Rücktritt des Auftraggebers ist nur bei Eintritt eines schriftlich vereinbarten wichtigen Grundes zulässig und wenn SILORIEDEL trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist seiner Erfüllungspflicht nicht nachkommt und diesen Verzug auch nicht durch Einsetzen von Dritten beseitigt.

Ergeben sich während der Auftragsausführung Umstände, die zu erheblichen Erschwernissen in der Leistungsausführung führen oder Umstände welche eine Schädigung von Sachen und/oder Vermögen Dritter befürchten oder wahrscheinlich erscheinen lassen, so ist SILORIEDEL unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, entweder vom Auftrag zurückzutreten oder bis zur Beseitigung der genannten Erschwernisse oder Befürchtungen durch den Auftraggeber, die Arbeitsleistung einzustellen und führt dies zur Hemmung etwaig vereinbarter Fristen bzw. zur Verschiebung des vereinbarten Fertigstellungstermins.

In einem derartigen Fall ist SILORIEDEL berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen - unabhängig von der gewählten Vertragsart - dem Auftraggeber gegenüber zu verrechnen. Die Kosten der Stillstandzeit werden auch bei Pauschalpreisvereinbarungen dem Auftraggeber verrechnet. SILORIEDEL ist ferner berechtigt, bei Nichtzahlung von fälligen Forderungen bzw. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Auftraggebers die Arbeiten einzustellen und/oder auch vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Rücktritt wird vorbehaltlich weiterer Ansprüche das Entgelt der bis dahin von SILORIEDEL erbrachten Leistungen anteilig fällig.

VIII. Haftung der Vertragsparteien

SILORIEDEL haftet für alle direkten Schäden aus der Leistungserbringung insofern, als diese infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlichen Verhaltens

der SILORIEDEL oder ihrer Gehilfen bei ihrer Tätigkeit entstanden sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

X. Zahlung, Erfüllungsort, Gerichtsstand

SILORIEDEL haftet ferner nicht für Zufall oder höhere Gewalt sowie auch nicht für Folgeschäden, für den Ersatz von entgangenem Gewinn, Zinsverlust und für Schäden, die aus Ansprüchen Dritter entstehen. Für Schäden, die bei Bergungen eintreten, wird keine Haftung übernommen.

Die Rechnungen von SILORIEDEL sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Aufrechnungen und Gegenansprüche jeder Art sind unzulässig, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Aufrechnung diese Ansprüche bereits rechtskräftig festgestellt wurden.

Vom Auftraggeber beigestellte Einweiser, Anschläger, Koordinatoren und sonstiges Personal gelten nicht als Gehilfen von SILORIEDEL. Vom Auftraggeber bzw. tatsächlich vom Empfänger eingesetztes Personal gelten nicht als Gehilfen von SILORIEDEL.

Zahlungs- und Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist Graz. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

SILORIEDEL haftet nicht für Beratungen oder Auskunftserteilungen, zu denen SILORIEDEL nicht gesondert schriftlich beauftragt wurde.

Stand: Februar 2020

Der Auftraggeber verzichtet jedenfalls auf die Gewährleistungseinrede der Preisminderung sowie der Nichtfähigkeit des Werklohnes wegen angezeigter Mängel sowie Rücktritt vom Vertrag. Der Auftraggeber hat SILORIEDEL eine angemessene Frist zur Mängelbehebung oder Nachtrag des Fehlenden zu setzen. Soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls bei leichter Fahrlässigkeit, werden Produkthaftungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mängelfolgeschäden sowie bei Verträgen mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter.

Der Auftraggeber verpflichtet sich seinerseits seinen Vertragspartnern diese Freizeichnung zu überbinden. Im Übrigen wird die Haftung von SILORIEDEL mit der Höhe der abgeschlossenen Frachtführerhaftungspolizze, deren Höhe nach Anfrage von SILORIEDEL bekannt gegeben wird, beschränkt. Der mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Haftungsumfang gilt auch für außervertragliche Ansprüche. Auf diese Haftungsbeschränkungen können sich auch beauftragte Subunternehmer und alle mit der Durchführung des Auftrages beschäftigten Arbeitskräfte berufen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaig durch die Leistung von SILORIEDEL verursachte Schäden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die vollständige Darlegung des Sachverhaltes hat vom Auftraggeber innerhalb von drei Werktagen nach Schadenseintritt zu erfolgen. Außerlich nicht erkennbare Schäden sind SILORIEDEL schriftlich unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung bzw. Beendigung der Leistung bekannt zu geben. Spätere Reklamationen bzw. Mangelanzeigen können nicht mehr anerkannt werden.

Auf die Haftung beim LKW Transport finden darüber hinaus die gesetzlichen CMR-Bestimmungen Anwendung. Diese beinhalten eine Gewichtshaftung mit 8,33 Sonderziehungsrechten (SZR) je Kilogramm. Der aktuelle Umrechnungskurs liegt in der österreichischen Nationalbank auf.

IX. Kundenschutz

Allfällige Vereinbarungen über Neutralität und Kundenschutz, die SILORIEDEL ausdrücklich eingeht, sind regelmäßig so zu verstehen, dass SILORIEDEL zusagt, keine Aufträge für den ihm aus eigenen Aufträgen bekannten direkten Kunden des Auftraggebers, für den er im Auftrag des Auftraggebers tatsächlich be- oder entladen hat, binnen eines Zeitraums von längstens 6 Monaten nach der letzten bei diesem Kunden durchgeführten Ladung anzunehmen.

Der Kundenschutz erstreckt sich ausschließlich auf solche Kunden, die SILORIEDEL auf Grund von seitens des Auftraggebers beauftragten und durchgeführten Transporten binnen der letzten 6 Monate bekannt sind. Ausgeschlossen ist naturgemäß ausdrücklich der Kundenschutz gegenüber sämtlichen Frachtvermittlern (und zwar als Auftragnehmer sowie als Kunden von Auftragnehmern – hiermit wird jeder solchen Kundenschutzvereinbarung ausdrücklich widersprochen) sowie gegenüber Subfrächtern und bisherigen Kunden des Auftraggebers.

Wird die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber aus wichtigem Grund beendet, so erlischt auch eine allfällig abgeschlossene Vereinbarung über Kundenschutz mit sofortiger Wirkung. Als wichtiger Grund gelten in diesem Zusammenhang (a) wesentlicher Zahlungsverzug seitens des Auftraggebers (b) eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers (c) Verstoß gegen Kundenschutzvereinbarungen durch den Auftraggeber (d) Verstoß gegen andere wichtige Geschäftsbedingungen oder Vereinbarungen durch den Auftraggeber